



Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (kurz ElektroG) ist am 23. März 2005 in Kraft getreten und sieht weitreichende Anforderungen für Importeure und Hersteller von Elektrogeräten und -bauteilen vor.

Unternehmen, die Elektro- oder Elektronikgeräte selbst herstellen, importieren oder von einem Zulieferer beziehen, können unter bestimmten Voraussetzungen zum „Hersteller“ i. S. d. Gesetzes werden. Sie sollten daher ihre eigene Betroffenheit klären, über die möglichen Folgen - national und international – informiert sein, Ihre Handlungsspielräume nutzen und eine eigene Lösungsmöglichkeit entwickeln.

Mit unserem modular aufgebauten Hersteller-Check bewältigen Sie diese Aufgabe

⇒ **fragen Sie nach, welche Module für Sie in Frage kommen.**

◆ Modul 1: Workshop

In welchem Umfang sind Sie durch die Regelungen des Elektroggesetzes betroffen?

Im ersten Schritt ermitteln wir gemeinsam mit Ihnen als Hersteller, inwieweit Sie von den Regelungen des Elektroggesetzes betroffen sind. Dabei sind die Vertriebswege (privat / gewerblich) zu differenzieren und z. B. die folgenden Fragestellungen zu beantworten.

- „Welche Geräte und Bauteile sind betroffen?“
- „Wer ist verantwortlicher Hersteller i. S. des Elektroggesetzes?“
- „Welche Verpflichtungen haben Sie als Hersteller i. S. d. Gesetzes?“
- „Wie ist die Umsetzung in anderen EU-Mitgliedstaaten?“
- „Wie sind Fremdgeräte und –bauteile (OEM-Produkte) in Ihrer Vertriebslinie zu behandeln?“
- Wie können Sie Schadstoffverbote aus der RoHS-Richtlinie im Blick auf Ihre Bauteile bzw. Geräte und insbesondere Lagerbestände rechtzeitig umsetzen?

Unsere Leistung:

Variante 1: Durchführung eines 1 Tages-Workshops, zum Beispiel wenn Sie einen Einstieg suchen oder Sie lediglich noch Detailfragen bei der Umsetzung des ElektroG haben;

optional mit individueller Vorbereitung auf die von Ihnen vorab zugesandten Detailfragen und einem aussagefähigen Bericht mit Zusammenfassung der Ergebnisse sowie Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise.

◆ Modul 2: Fachtechnische Stellungnahme

Benötigen Sie gutachterliche Unterstützung in Einzelfragen in der Umsetzung des ElektroG?

Beispiele:

- Haben Sie Ihre Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG zugeordnet (10 Gerätekategorien) und wollen eine Überprüfung der Betroffenheit?
- Sehen Sie Ihre Geräte in einer Ausnahme des ElektroG, so dass diese nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen (wie z.B. ortsfeste industrielle Großwerkzeuge, Anlagen, etc.) und wollen eine Plausibilitätsprüfung?
- Haben Sie den verantwortlichen „Hersteller“ i.S.d. ElektroG definiert und wollen eine plausible Überprüfung, wer welche Zuständigkeiten trägt? (Importeur, Produzent, „Hersteller“ i. S. des ElektroG, Einzelhändler etc.)?
- Haben Sie Ihre „Glaubhaftmachung“ für die Registrierung (für reine gewerblich genutzte Elektrogeräte) formuliert und wollen diese vor der Registrierung überprüfen lassen?

Unsere Leistung:

Wir begutachten Ihre Argumentationen und bewerten diese als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Bereich Elektrogeräteentsorgung auf Plausibilität mit den Bestimmungen des ElektroG. (Umfang im Regelfall 1 - 3 Tagewerke)

◆ Modul 3: Herstellertestat ElektroG

Sie haben die Anforderungen des ElektroG bereits erfüllt.

Möchten Sie Ihre Produkte auszeichnen, indem Sie die korrekte Umsetzung des ElektroG nachweisen?

Unsere Leistung:

Nach einem Tagesaudit zu den Pflichten nach ElektroG erstellen wir für Hersteller ein Testat. Dies von unabhängigen, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ausgestellte Testat dient Ihren Kunden und Zulieferern als Nachweis, dass Sie die Anforderungen nach ElektroG rechtskonform umgesetzt haben. Die Überprüfung lässt sich nach Erweiterung auch auf andere EU-Mitgliedstaaten erweitern.

◆ Modul 4: Service - Providing ElektroG

Beabsichtigen Sie die Auslagerung bestimmter Pflichten im Rahmen eines Werkvertrags oder Service Providing?

Unsere Leistung:

Gerne übernehmen wir für Sie einmalige oder wiederkehrende Aufgaben nach dem ElektroG, wie zum Beispiel:

- Hersteller-Registrierung; Wir unterstützen Sie bei der Hersteller-Registrierung sowie bei der jährlich wiederkehrenden Aktualisierung der Registrierung. Dabei helfen wir Ihnen bei der Beschaffung und Erstellung von Daten und Dokumenten und liefern Vorlagen für die Registrierung.
- Meldepflichten nach § 13 ElektroG: Gerne übernehmen oder koordinieren wir Ihre Meldepflicht als „Hersteller“ im Sinne des ElektroG.
(Dabei müssen laut ElektroG die monatlich/jährlich in Verkehr gebrachten, wieder verwendeten, stofflich verwerteten und verwerteten Mengen von Elektro- und Elektronikgeräten an die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (kurz: EAR) gemeldet werden).

◆ Modul 5: Herstellereigene Rücknahme von Elektrogeräten

Wollen Sie Ihre eigenen Geräte zurücknehmen oder sich am Kollektivsystem mit Kostenumlage beteiligen?

Die ausschlaggebenden Gründe der Hersteller für den Aufbau individueller Rücknahmesysteme gegenüber der vollständigen Teilnahme an Erfassungssystemen über kommunale Sammelstellen sind vielfältig. Sie reichen von Kundenbindung über Reduzierung der Abholmengen bei öffentlichen Sammelstellen bis hin zur Steuerung des Zweitmarktes.

Unsere Leistung:

Unsere Beratung von Herstellern und Vertreibern beim Aufbau einzelner Rücknahmesysteme beinhaltet:

- Aufzeigen geeigneter und individueller Lösungsmöglichkeiten
- Vertragsabschlüsse mit Systemanbietern oder beauftragten Dritten
- Abfallrechtliche Einstufungen
- Nachweisführung über die einer Verwertung zugeführten Mengen (von der Einsammlung über Aufbereitung bis zur Endverwertung)
- Erstellung von Mengenstromnachweisen und hiermit verbundene Tätigkeiten

- Beratung zum Zusammenwirken verpflichteter Hersteller (kollektive Rücknahmesysteme) – „Branchenlösung“ oder Herstellerlösung?
 - Erstellung eines Sammelkonzeptes (Behältergröße, Anzahl, Abholrhythmus)
 - Optimierung der Logistik (Zwischenlagerung, Transport zu Behandlungsanlagen)
 - Kostensenkung (Behandlungsanlagen, Verwertungsmöglichkeiten, Organisation)
- Bestätigung von Eigenrücknahme- und verwerteten Mengen zur Vorlage bei der Stiftung ear

***Haben Sie Interesse an weitergehenden Informationen?
Sprechen Sie uns an!***



Dr. Hans-Bernhard Rhein
Tel.: 05066 / 900 99-1
hans-bernhard.rhein@umweltkanzlei.de



Dipl.-Ing. (FH) Thomas Meyer
Tel.: 05066 / 900 99-3
thomas.meyer@umweltkanzlei.de